

Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung schützenswerter Arten und Biotope

**Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim
6. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes**

**Bereich „Gemeinbedarfsfläche Schulsporthalle Hecklingen“
Stadt Kenzingen, Ortsteil Hecklingen**

Stand 19.09.2022

Auftraggeber: Stadt Kenzingen
Hauptstraße 15
79341 Kenzingen

Verfasser:



Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Ralf Wermuth Dipl.-Ing. (FH)

Gewerbepark Breisgau - Hartheimer Straße 20 - 79427 Eschbach
Tel. 07634/694841-0 - buero@fla-wermuth.de - www.fla-wermuth.de

Bearbeitet: Retzko

19.09.2022

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	3
1.1	Anlass	3
1.2	Gebietsbeschreibung.....	4
1.3	Schutzgebiete	6
2	Gesetzliche Grundlagen	7
3	Methoden	7
4	Ergebnisse.....	8
4.1	Vögel	8
4.2	Fledermäuse	9
4.3	Reptilien	9
4.4	Totholzkäfer.....	10
5	Maßnahmen	10
5.1	Vögel – Vermeidungsmaßnahmen	10
5.2	Fledermäuse – Vermeidungsmaßnahmen.....	11
5.3	Reptilien – Vermeidungsmaßnahmen.....	11
5.4	Totholzkäfer – Vermeidungsmaßnahmen	13
6	Gutachterliches Fazit	14
7	Literatur	16

1 Einleitung

1.1 Anlass

Ziel der 6. Flächennutzungsplanänderung ist es die Schulsporthalle des Ortsteils zu realisieren. Neben der schulischen Nutzung soll untergeordnet auch eine Mehrfachnutzung außerhalb der Schulzeiten möglich sein, so dass ortsansässigen Vereinen ein angemessener Raum beispielsweise für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden kann. Im Vorfeld wurden insgesamt drei Alternativen intensiv diskutiert (s. Begründung zur FNPÄ, Kapitel 3). Schlussendlich wurde von den politischen Entscheidungsträgern der Standort an der „Lägerstraße“ favorisiert und entsprechend beschlossen, so dass nun folgerichtig mit der Flächennutzungsplanänderung sowie der im Parallelverfahren durchgeführten Aufstellung des Bebauungsplans die planungsrechtliche Grundlage für die Realisierung der Schulsporthalle geschaffen werden soll.

Der Änderungsbereich weist insgesamt eine Flächengröße von ca. 0,46 ha auf, ist bisher unbebaut und wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Hinsichtlich der Erfordernisse, der Ziele und dem Zwecke der Planung sowie der Abgrenzung des Geltungsbereiches wird auf die Begründung der Flächennutzungsplanänderung verwiesen. Das vorliegende Gutachten dient dazu, die Auswirkungen der Planung auf die Tier- und Pflanzengruppen hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beurteilen.



Abb. 1: Übersichtsplan mit Luftbild und Untersuchungsgebiet (gelb umrandet).

1.2 Gebietsbeschreibung

Der Änderungsbereich liegt am nördlichen Ortseingang von Hecklingen etwa 1,5 km südlich von Kenzingen. Dieser wird von der B 3 im Westen und von der „Lagerstraße“ im Osten sowie der „Dorfstraße“ mit parallel verlaufendem Radweg im Norden eingerahmt. Richtung Südosten liegt die Ortsmitte mit bestehender Bebauung (Wohngebieten). Im Nordwesten befinden sich mehrere kleine Gehölzgruppen. Weiter nördlich des Änderungsbereichs beginnt der Schlossberg mit Weinbaulicher Nutzung, auf dessen Spitze die Burg „Lichteneck“ steht, die zusammen mit dem umgebenden Weinberg entsprechend als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gemäß § 15 (3) Denkmalschutzgesetz (DSchG) Umgebungsschutz genießt. Der Änderungsbereich umfasst das Flurstück Nr. 1939, befindet sich im Naturraum „Freiburger Bucht“ und in der Großlandschaft „Südliches Oberrhein-Tiefland“.

Bei dem Änderungsbereich selbst handelt es sich um eine ca. 0,46 ha große, naturschutzfachlich überwiegend mittelwertige, unbebaute Fläche, welche größtenteils durch eine **Fettwiese mittlerer Standorte** (33.41) charakterisiert werden kann (s. Abb. 2 – 5). An der östlichen und südwestlichen Seite sind Böschungen vorhanden. Durch die landwirtschaftliche Nutzung und temporäre Verwendung als Parkfläche im östlichen Randbereich treten stellenweise Bodenverdichtungen mit ruderalisierten Bereichen auf.

Auf der **Fettwiese** sind überwiegend frische- und nährstoffzeigende Arten mit dichter Grasnarbe vertreten. Hier finden sich neben Gewöhnlichem Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Fingerhirse (*Digitaria sanguinalis*) an weniger dichten Stellen auch Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*), Luzerne (*Medicago sativa*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*), Acker-Schachtelhalm (*Equisetum arvense*), Weißes Labkraut (*Galium album*) und Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*). Leicht ruderalisierte Bereiche weisen z.T. Weißen Gänsefuß (*Chenopodium album*) auf.

An den Böschungsbereichen kommen teilweise auch leicht mager- und trockenzeigende und Arten, wie z.B. Gemeiner Odermennig (*Agrimonia eupatoria*) und Echtes Leinkraut (*Linaria vulgaris*) vor. Die Böschungen und Böschungsoberkanten sind als **grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation** (35.64) mit Arten der Fettwiese aber auch u.a. Einjähriges Berufkraut (*Erigeron annuus*), Löwenzahn (*Taraxacum* agg.), Ackerwinde (*Convolvulus arvensis*), Echte Zaunwinde (*Calyptegia sepium*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Weiße Lichtnelke (*Silene latifolia*), Vogelknöterich (*Polygonum aviculare*), Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*), Kleine Brennnessel (*Urtica urens*), Schlitzblättrige Karde (*Dipsacus laciniatus*) und Zurückgebogener Amarant (*Amaranthus retroflexus*) ausgebildet. Punktuell gibt es geringes Gehölzaufkommen der Walnuss (*Juglans regia*). An Gräsern finden sich Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Mäuse-Gerste (*Hordeum murinum*) und Grüne Borstenhirse (*Setaria viridis*). Stellenweise wird die Böschung von Kratzbeere (*Rubus caesius*) überwachsen. Zur B 3 hin weist die Ruderalvegetation abschnittsweise eine Wuchshöhe von über 30 cm auf.

Im Norden befindet sich ein **kleiner Feldgarten** (37.30). Die Artenzusammensetzung der Wiesenfläche entspricht hier weitestgehend der Artenzusammensetzung der übrigen Fläche. Das **Gebüsch aus nicht heimischen Straucharten** (Zierstrauchpflanzung) (41.12) im Nordwesten

setzt sich aus großen Lorbeerkirschen (*Prunus laurocerasus*) zusammen. Kleinflächig wird unterhalb der Lorbeerkirschen Kompost entsorgt. Vereinzelt findet sich auch Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*). Im Unterwuchs wachsen Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*) und Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.). Daneben befinden sich ein kleines Thujagestrüpp (*Thuja spec.*), ein Zierrosenstrauch (*Rosa spec.*) sowie ein stehender Totholzstumpf mit Brombeerüberwuchs, ein kleiner Buntsandsteinhaufen und diverse mit Planen überdeckte Lager von Holzbeigen auf Betonplatten.



Abb. 2: Fettwiese und Burg Lichteneck (Blick N)



Abb. 3: Fettwiese (Blick NO).



Abb. 4: Böschung im Südosten



Abb. 5: Fettwiese und Feldgarten mit Gehölzen.



Abb. 5: Holzbeigen im Norden



Abb. 6: Totholzstamm mit Bohrlöchern und Brombeere.

Hinweis: Unabhängig der Kartierung bzw. der beschriebenen Biotoptypen wurde am 19.09.2022 eine flächige Bodenaushubschüttung im Osten des Änderungsbereichs festgestellt. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachbereich 3 „Bauen und Planen“ Kenzingen, wurde dies im Vorfeld vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald genehmigt.



Abb. 7: Bodenaushub (Blick N)



Abb. 8: Bodenaushub (Blick S).

1.3 Schutzgebiete

Im Änderungsbereich sind Flächen und Biotope mit europäischer und nationaler Bedeutung (Natura 2000, LSG oder NSG) nicht vorhanden. Folgende Schutzgebiete befinden sich in der näheren Umgebung des Änderungsbereiches:

Natura 2000: Nordwestlich des Änderungsbereichs liegt in einem Abstand von ca. 350 m das FFH-Gebiet Nr. 7712341 „Taubergießen, Elz und Ettenbach“.

Landschaftsschutzgebiet: Etwa 30 m nördlich des Änderungsbereichs liegt das Landschaftsschutzgebiet „Lichteneck“ mit der Schutzgebiets-Nr. 3.16.006.

§ 30 BNatSchG Biotope: Circa 17 m nördlich des Änderungsbereichs liegt das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop Nr. 178123160205 „Trockenmauer nördlich von Hecklingen“ sowie Biotop Nr. 178123160206 „Feldgehölz am Hecklinger Schloss“.

Biotopverbund und Wildtierkorridor: In Anlehnung an den „Fachplan Landesweiter Biotopverbund“ liegen in etwa 20 m nördlicher Entfernung Kernflächen und -räume des Biotopverbunds trockener Standorte. Außerdem liegen 80 m südlich und 180 m westlich Kernflächen und -räume des Biotopverbunds mittlerer Standorte sowie 170 m westlich Kernflächen und -räume des Biotopverbunds feuchter Standorte. Darüber hinaus befindet sich der nördliche Teil des Änderungsbereichs im 500 m Radius eines Wildtierkorridors mit internationaler Bedeutung.

Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete ist durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung aufgrund der bestehenden Siedlungsnähe und derzeitiger Nutzung nicht zu erwarten.

2 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Absatz 1 Satz 1 gelten folgende Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Verletzungs- und Tötungsverbot**),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**).

Die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote – insbesondere solche nach § 44 BNatSchG - entgegenstehen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten voraus. Bestandserfassungen sind daher erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtssicher bestimmt werden kann.

Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes ist auch durch die Bestimmung der Eignung der beeinträchtigten Lebensräume und -strukturen für die geschützten Arten rechtssicher möglich (Potenzialabschätzung). In der Folge ist jedoch für alle Arten, für die eine Eignung vorliegt, von einer Betroffenheit auszugehen (worst-case-Betrachtung).

3 Methoden

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange im Hinblick auf die Tier- und Pflanzenwelt wurde aufgrund der übersichtlichen Habitatausstattung als artenschutzfachliche Potenzialabschätzung durchgeführt. Dabei wurde der Änderungsbereich im Rahmen einer gutachterlichen Inaugenscheinnahme am 14.09. und 19.09.2022 durch den Verfasser flächendeckend hinsichtlich der artenschutzfachlich relevanten Habitatstrukturen untersucht. Die vorkommenden Habitatstrukturen veranlassen dazu, das potenzielle Vorkommen der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Tothholzkäfer anzunehmen.

Das Vorkommen von europarechtlich bzw. streng geschützten Amphibien, Fischen, Neunaugen, Flusskrebse, Libellen oder Weichtieren wird aufgrund von fehlenden Gewässern mit entsprechender Habitateignung, von vornherein ausgeschlossen.

4 Ergebnisse

4.1 Vögel

Innerhalb des Änderungsbereichs und in der näheren Umgebung sind auf Störungen relativ unempfindliche, überwiegend siedlungsfolgende Vogelarten sowie teilweise Arten des (Halb-)Offenlands, zu erwarten.

Als Brutstätte kommt der Änderungsbereich aufgrund der überwiegend strukturarmen Habitat-ausstattung und seiner Lage am Stadtrandbereich und der Straßennähe nur für siedlungsfolgende sowie weitverbreitete Arten mit geringem Störungsempfinden in Frage.

Da auf der derzeitigen Grünfläche des Änderungsbereichs fast keine Strukturelemente – mit Ausnahme der Gehölze im Norden – gegeben sind, erscheint eine Beeinträchtigung auf das Brutgeschehen von busch- und kronenbrütenden Vogelarten als eher gering.

Zwar ist die hochwüchsige Vegetation der Böschung im Westen von ihrer Struktur her für Bodenbrüter potenziell geeignet, jedoch liegt diese unmittelbar an Verkehrs- und Siedlungsflächen, da bodenbrütende Vogelarten i.d.R. eine sehr hohe Fluchtdistanz aufweisen. Die mäßig intensive landwirtschaftliche Nutzung macht eine Besiedlung oder Brut von typischen Offenlandarten eher unwahrscheinlich.

Das große und dichte Gehölz aus Lorbeerkeirsch im Norden des Änderungsbereichs würde busch- und kronenbrütenden Arten potenzielle Strukturen bieten. Diese wurden bei der Begehung auf bestehende und/oder alte Nester von Vögeln untersucht, es konnten jedoch keine Hinweise festgestellt werden. Bäume mit einsichtbaren Höhlen oder Rindenspalten sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt nur dann unter die Verbotstatbestände, wenn es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Bei dem vorliegenden Änderungsbereich ist dies nicht der Fall, da es sich überwiegend um eine relativ arten- und strukturarme Fettwiese handelt. Durch die Lage am Ortsrand mit Anbindung zur offenen Kulturlandschaft stehen Vögeln weiterhin in unmittelbarer Nähe des Änderungsbereichs potenziell nutzbare Bäume und Hecken sowie die Weinberge als Nahrungs- und Bruthabitat zur Verfügung.

Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen oder Kulissenwirkungen sind aufgrund der räumlichen Lage des Änderungsbereichs im störungsreichen Siedlungsraum mit unmittelbarer Nähe zur B 3 zu relativieren und nicht zu erwarten.

Es können baubedingt Störungen im Zuge der Bauarbeiten auftreten und sich temporäre und lokale Beunruhigungseffekte auf die Avifauna ergeben. Aufgrund der Ortsrandlage des Änderungsbereichs mit entsprechenden Vorbelastungen (Verkehrslärm etc.) sind keine signifikanten und nachhaltigen Störwirkungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand von häufigen und weit verbreiteten Vogelarten im Planbereich auswirken, vorhanden.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen, müssen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden (vgl. Kap. 5.1).

4.2 Fledermäuse

Für den entsprechenden TK25-Quadranten (7812 NO) des Änderungsbereichs sind gemäß der Übersichtskarte der LUBW (2019) mit den bekannten Verbreitungsdaten zu den 21 in Baden-Württemberg regelmäßig auftretenden Fledermausarten insgesamt 8 Nachweise angegeben.

Der Änderungsbereich selbst wird größtenteils von einer unbebauten Grünfläche eingenommen. Aufgrund der überwiegend strukturarmen Habitatausstattung mit einigen wenigen wertgebenden Gehölz- und Grünstrukturen des untersuchten Gebietes ist das Vorhandensein von geeigneten frostfreien Quartieren für Überwinterungsmöglichkeiten lediglich in Form der Holzbeigen im Norden des Änderungsbereichs möglich, ansonsten jedoch sehr wahrscheinlich auszuschließen.

Die Grünflächen sind naturschutzfachlich als mittelwertig (Fettwiese) zu betrachten und erfüllen die ökologischen Funktionen als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat vermutlich nur im geringen bis mittleren Maße. Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt nur dann unter die Verbotstatbestände, wenn es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Bei dem vorliegenden Gebiet ist dies nicht der Fall, da es sich lediglich um eine relativ arten- und strukturarme Freifläche am Ortsrand mit geringer bis mittlerer ökologischer Wertigkeit handelt. Im weiträumigen Umfeld stehen Fledermäusen ausreichend Flächen in Form weiterer Gehölzstrukturen sowie Weinberge und Gewässerstrukturen („Elz“) zur Nahrungssuche zur Verfügung. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Fledermaus-Population durch den Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten wird somit nicht erwartet.

Allerdings kann es durch anlage- und betriebsbedingte Veränderungen der Beleuchtungsverhältnisse zu Beeinträchtigungen (nahegelegener) potenzieller Nahrungs- bzw. Jagdhabitate kommen. Dies ist durch die unmittelbare Nähe zur B 3 und bestehender Bebauung allerdings zu relativieren.

Durch die Planung ist mit einer Zunahme von Lichtemissionen in die angrenzende Umgebung auszugehen. Um Beeinträchtigungen durch vom Änderungsbereich ausgehende zusätzliche Beleuchtungsquellen während Transferflügen oder Jagdaktivitäten auszuschließen, müssen die Beleuchtungsmittel fledermausfreundlich gestaltet werden (vgl. Kap. 5.2).

Es können baubedingt Störungen im Zuge der Bauarbeiten auftreten. Um Beeinträchtigungen bzw. Störungen besonders empfindlicher Fledermausarten auszuschließen, sollten die Bauarbeiten nur tagsüber durchgeführt und nächtliche Beleuchtungen unterlassen werden (vgl. Kap. 5.2).

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen, müssen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden (vgl. Kap. 5.2).

4.3 Reptilien

Im Hinblick auf die vorherrschende Habitatausstattung (Fettwiese) mit geeigneten Deckungsbereichen, keinen adäquaten Offenbodenbereichen, wenige vorhandener Ruderalvegetation, wenigen Steinen/Steinhaufen und einer Holzbeige ist ein Vorkommen von Reptilien im

Änderungsbereich nicht sicher auszuschließen. Demzufolge eignet sich der Änderungsbereich wahrscheinlich als geeignete Lebensstätte für Reptilien.

Mit Fokus auf die streng geschützte **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) (FFH Anhang IV) sind innerhalb des Änderungsbereiches potenzielle (Teil-)Habitate dieser Art, gerade im Bereich des Feldgartens, vorhanden. Die Zauneidechse besiedelt v.a. trockenwarme Lebensräume, die strukturreiche Habitatelemente – wie exponierte Böschungen, Saumstrukturen, Steine und Totholz – aufweisen. Allerdings wird vom Verfasser davon ausgegangen, dass der Änderungsbereich potenziell nur von wenigen Individuen als Lebensstätte genutzt wird.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann nicht sicher ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, das Vorkommen der Zauneidechse im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung ab dem Frühjahr 2023 genauer zu untersuchen (vgl. Kap. 5.3).

4.4 Totholzkäfer

Im nördlichen Bereich des Feldgartens besteht ein Totholzstumpf, welcher von Brombeeren überwachsen wird (s. Abb. 6). Der bereits stark verwitterte Stammrest weist deutliche und typische Bohrlöcher sowie Fraßspuren xylobionter Insekten auf. Somit kann eine Besiedelung (streng) geschützter Käferarten nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und Umweltschäden nach § 19 BNatSchG auszuschließen, müssen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden (vgl. Kap. 5.4).

5 Maßnahmen

5.1 Vögel – Vermeidungsmaßnahmen

Für die Artengruppe Vögel sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, dürfen alle planmäßig zu entfernenden Gehölze ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (01.10. – 28./29.02.), entfernt werden.

Sollten Gehölzrodungen zu einem Zeitpunkt innerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen bzw. außerhalb des Zeitraums von Oktober bis Februar, muss das Eingriffsgebiet unmittelbar vor dem Eingriff durch einen Artenschutz-Sachverständigen auf Vogelnester untersucht werden. Sollten dabei Nist- und Brutaktivitäten nachgewiesen werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen; ggf. sind dann ergänzende Maßnahmen durchzuführen. Die sich im Norden des Änderungsbereich befinden den Holzbeigen bieten Vögel potenzielle Nistmöglichkeiten. Aus diesem Grund sollten die Holz-scheite nur außerhalb der Vogelbrutzeit und vorsichtig händisch einzeln abgetragen werden. Sollten dabei Nist- und Brutaktivitäten festgestellt werden, muss das Abtragen gestoppt und eine Artenschutz-sachverständige Person hinzugezogen werden.

Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich.

5.2 Fledermäuse – Vermeidungsmaßnahmen

Für die Artengruppe Fledermäuse sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, dürfen die durch die Planung wegfallenden Gehölze ausschließlich in den Wintermonaten von November bis Februar (01.11. – 28./29.02.) entfernt werden.

Sollten Gehölzrodungen zu einem Zeitpunkt stattfinden, der nicht die Wintermonate November bis Februar abdeckt, muss das Eingriffsgebiet unmittelbar vor der Gehölzrodung durch einen Artenschutz-Sachverständigen auf Fledermausbesatz kontrolliert werden. Sollten hierbei Fledermäuse nachgewiesen werden, sind die Rodungsarbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Holzbeige im Norden des Änderungsbereichs bieten für spaltenbewohnende Fledermausarten, wie bspw. die Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), potenzielle Sommer- und Winterquartiere. Aus diesem Grund müssen die Holzscheite vorsichtig händisch und einzeln abgetragen werden. Sollten dabei Fledermäuse gefunden werden, muss das Abtragen gestoppt und eine Artenschutz-sachverständige Person hinzugezogen werden.

Nächtliche Bauarbeiten sollten nicht in den Monaten Mai bis September (01.05. – 30.09.) erfolgen. Sind nächtliche Beleuchtungen im Bereich der Baumaßnahmen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden. Bei Neuansbringung von Beleuchtungen im Änderungsbereich sind fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtungsmittel (z.B. staubdichte Natriumdampflampen und warmweiße LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm) zu wählen. Die Beleuchtung sollte auf ein Minimum reduziert werden. Um die Tiere in der Jagdaktivität bzw. während der Transferflüge nicht zu stören, sollten keine dauerhaften Beleuchtungen an den Gebäuden oder deren Fassaden vorhanden sein.

Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich.

5.3 Reptilien – Vermeidungsmaßnahmen

Für die Artengruppe Reptilien sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

Im Änderungsbereich bestehen potenzielle Lebensstätten der Zauneidechse, welche bei der Realisierung der Planung verloren gehen könnten. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, das Vorkommen der Zauneidechse im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung ab dem Frühjahr 2023 genauer zu untersuchen, um die Notwendigkeit und den tatsächlichen Umfang potenzieller vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) rechtssicher zu definieren. Dabei sind Sichtbeobachtungen für Eidechsen die am besten geeignete Nachweismethode (HACHTEL et al. 2009). Die Bestandserfassung sollte in Anlehnung an ALBRECHT et al. (2014) und LAUFER (2014) erfolgen, d.h. mit vier Begehungen zwischen Ende April und Mitte Juli bei geeigneter Witterung (> 15°C, sonnig) durch langsames Abschreiten des Geländes und dem Aufsuchen typischer Habitatstrukturen. Die artenschutzrechtliche Prüfung hat zu erläutern,

inwieweit und in welchem Umfang Vermeidungs- und (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig werden, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden.

In jedem Fall sind folgende Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen:

- Die Baufeldfreimachung und Erdarbeiten dürfen nur zur Aktivitätszeit der Zauneidechse erfolgen (im April oder September, vgl. Tab. 1).
- Im Vorfeld der Baufeldfreimachung müssen Vergrämnungsmaßnahmen ergriffen werden, um ein Abwandern der Tiere zu fördern. Die Vergrämnungsmaßnahmen dürfen nur nach der Reproduktionszeit und vor der Winterruhe der Tiere (zwischen Anfang September und Anfang Oktober) oder unmittelbar nach der Winterruhe und vor der Reproduktionszeit (zwischen Ende März und Ende April) wie folgt ergriffen werden:
 - Schonende Mahd bei guter Witterung über 15°C während der Aktivitätsphase der Eidechsen,
 - vorsichtiges Entfernen aller Versteckmöglichkeiten wie Steine/Steinhaufen, Holzbeige etc.,
 - Entfernen der Saumstrukturen sowie Rückschnitt der Gehölze und Hecken.
- Zur Vermeidung bauzeitlicher Beeinträchtigungen muss es Reptilien unmöglich gemacht werden, während der Bauzeit aus ihren benachbarten Habitaten in die Eingriffsbereiche einzuwandern. Das Eingriffsgebiet ist daher ggf. von einem Reptilien nicht überwindbaren Schutzzaun abzugrenzen.
- Weiterhin ist während der Bauarbeiten das Neuschaffen weiterer geeigneter Habitate, wie z.B. die längerfristige Anlage von Anhäufungen wie Erdaushüben, zu vermeiden.

Tab. 1: Aktivitätsphase der Zauneidechse sowie Zeiträume, in denen eine Vergrämnung möglich ist.

Zauneidechse	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Überwinterung												
Paarungszeit												
Eizetigung												
Fortpflanzungszeit												
Ruhezeit												
Vergrämnung												

Legende:

- Hauptaktivitätsphase der Eidechsen
- Nebenaktivitätsphase der Eidechsen
- Zeitraum, in dem die Vergrämnung durchgeführt werden kann
- Zeitraum, in dem die Vergrämnung ungünstig, aber je nach Aktivität der Eidechsen möglich ist

Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich, können sich jedoch im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung für die Artengruppe Reptilien im weiteren Verfahrensverlauf ergeben.

5.4 Totholzkäfer – Vermeidungsmaßnahmen

Für die Artengruppe Totholzkäfer sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

Um den Totholzstumpf für Totholzkäfer weiterhin als Habitatelement zu erhalten, ist vorgesehen, diesen nach der Rodung im räumlich-funktionalen Umfeld zu belassen und wieder in vertikaler Ausrichtung aufzustellen. Ein geeigneter Standort dafür könnte das angrenzende Flst. Nr. 1940 (Gemarkung Hecklingen) darstellen.

Folgend wird in Anlehnung an LORENZ (2012) dargestellt, wie der Totholzstumpf zu sichern und umzusetzen ist: Der Totholzstumpf sollte vorsichtig und händisch abgesägt werden und anschließend an einer geeigneten Stelle wieder eingegraben und/oder mit Erdreich angefüllt werden. Hochwertiges Astmaterial kann zudem um den Totholzstumpf herum aufgeschichtet werden.

Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich.

6 Gutachterliches Fazit

Der Änderungsbereich liegt am nördlichen Ortseingang von Hecklingen etwa 1,5 km südlich von Kenzingen. Bei dem Änderungsbereich selbst handelt es sich um eine ca. 0,46 ha große und unbebaute Fläche, welche größtenteils durch eine Fettwiese mittlerer Standorte mit **mittlerer ökologischer Wertigkeit** charakterisiert werden kann.

Nach derzeitigem Planungsstand liegen Hinweise auf das Vorkommen wertgebender Pflanzen- oder Tierarten vor. Das Vorkommen von anderen wertgebenden Arten bzw. Artengruppen kann aufgrund der Biotopstrukturen im Änderungsbereich nicht sicher ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 4.3).

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, müssen Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt werden:

- Bei Entfernung von Gehölzen sind die zeitlichen Beschränkungen von Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit, also von **Oktober bis Februar** (01.10. – 28./29.02.), zu beachten.
- Im Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse dürfen Gehölze im Änderungsbereich ausschließlich in den Wintermonaten von **November bis Februar** entfernt werden, (01.11. – 28./29.02.) andernfalls ist in beiden Fällen ein Artenschutz-Sachverständiger hinzuzuziehen.
- Die Holzscheite der Holzbeigen müssen vorsichtig händisch und einzeln abgetragen werden. Sollten dabei Nist- und Brutaktivitäten von Vögeln festgestellt werden bzw. Fledermäuse gefunden werden, muss das Abtragen gestoppt und eine Artenschutz-sachverständige Person hinzugezogen werden.
- Nächtliche Bauarbeiten sollten nicht in den Monaten **Mai bis September** (01.05. – 30.09.) erfolgen. Sind nächtliche Beleuchtungen im Bereich der Baumaßnahmen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden. Bei Neuanbringung von Beleuchtungen im Änderungsbereich sind fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtungsmittel (z.B. staubdichte Natriumdampflampen und warmweiße LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm) zu wählen. Die Beleuchtung sollte auf ein Minimum reduziert werden. Um die Tiere in der Jagdaktivität bzw. während der Transferflüge nicht zu stören, sollten keine dauerhaften Beleuchtungen an den Gebäuden oder deren Fassaden vorhanden sein.
- Im Änderungsbereich bestehen potenzielle Lebensstätten der Zauneidechse, welche bei der Realisierung der Planung verloren gehen könnten. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, das Vorkommen der Zauneidechse im Rahmen einer **artenschutzrechtlichen Prüfung** ab dem Frühjahr 2023 genauer zu untersuchen, um die Notwendigkeit und den tatsächlichen Umfang potenzieller vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) rechtssicher zu definieren.

- Um den Totholzstumpf für Totholzkäfer weiterhin als Habitatelement zu erhalten, ist vorgesehen, diesen nach der Rodung im räumlich-funktionalen Umfeld zu belassen und wieder in vertikaler Ausrichtung aufzustellen.

Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich, können sich jedoch im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung für die Artengruppe Reptilien im weiteren Verfahrensverlauf ergeben.

Weiterhin wird vom Verfasser empfohlen an den neuen Gebäuden zusätzlich Nistkästen bzw. künstliche Quartiere für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse aufzuhängen bzw. zu integrieren.

Bei Einhaltung aller vorgeschlagenen Maßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Hinblick auf die Artengruppen **Vögel**, **Fledermäuse** und **Totholzkäfer** sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

Für die Artengruppe **Reptilien** sind Nachuntersuchungen notwendig.

7 Literatur

- ALBRECHT K., HÖR T., HENNING F.-W., TÖPFER-HOFMANN G. & GRÜNFELDER C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BAUER H.-G., BOSCHERT M., FÖRSCHLER M. I., HÖLZINGER J., KRAMER M. & MAHLER U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BRAUN M. & DIETERLEN F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (Chiroptera). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- BRAUN M., DIETZ C., NORMANN F. & KRETSCHMAR F. (2005): Fledermäuse-faszinierende Flugakrobaten. Hrsg.: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.–Karlsruhe.
- BREUNIG T. & DEMUTH S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2016): Schutz gebäudebewohnender Tierarten vor dem Hintergrund energetischer Gebäudesanierung in Städten und Gemeinden. Hintergründe, Argumente, Positionen. Bonn.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC.
- HACHTEL M., SCHMIDT P., BROCKSIEPER, U. & RÖDER C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: M. Hachtel, M. Schlüpmann, B. Thiesmeier und K. Weddelling: Methoden der Feldherpetologie. *Zeitschrift für Feldherpetologie*, 15, 85-134.
- KÜPFER C. (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell). StadtLandFluss Wolfschlügen. Im Auftrag der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Referat 25. Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2014): Fachplan Landesweiter Biotopverbund. Arbeitshilfe. Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2018): Artensteckbriefe von Amphibien. Referat 25 – Artenschutz, Landschaftsplanung.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2019): Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse. Referat 25 – Artenschutz, Landschaftspflege.
- LAUFER H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 73.
- LAUFER H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg 77: 93-142.
- LORENZ J. (2012): Totholz stehend lagern – eine sinnvolle Kompensationsmaßnahme? Ein Erfahrungsbericht zur Holz- und Pilzkäferfauna, Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (10), 300-306, Eugen Ulmer Verlag Stuttgart.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart.